

**An die
Präsidentin des Landtags NRW**

**Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Postfach 101143
40 002 Düsseldorf**

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/476**

Alle Abg

**Betr.: Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes über das Verbands-
klagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine (Drucksache
16/177)**

Einladung vom 18.01.2013

Gütersloh, den 13.02.2013

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
da der vorliegende Gesetzentwurf zum Verbandsklagerecht bis auf einen Aspekt wortgleich mit dem Entwurf aus dem Jahre 2011 ist, möchte ich als 1. Vorsitzender des Landesverbandes der Tierärztinnen und Tierärzte im öffentlichen Dienst NRW auf die Stellungnahme meines Verbandes aus dem Jahr 2011 verweisen (s. Anhang).

Darüber hinaus möchte ich diese Stellung um folgende Aspekte erweitern.

Durch den § 1 Abs. 1 Nr. 3 kann ein anerkannter Verein Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsverordnung einlegen gegen Anordnungen oder die Unterlassung von Anordnungen nach § 16a Tierschutzgesetz.

Es wird von hier befürchtet, dass durch das vermehrte (oder gar massenhafte) einlegen solcher Rechtsbehelfe die Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landes NRW in ihrer Handlungsunfähigkeit eingeschränkt wird.

Schon heute können nicht mehr alle Aufgaben mit der notwendigen Intensität und Sorgfalt erfüllt werden. Die zeitintensive Bearbeitung von Gerichtsverfahren wird die eigentlichen Aufgaben der Veterinärverwaltung weiter in den Hintergrund drängen und auch immer weniger Zeit für den alltäglichen Tierschutz lassen.

Das Kostenrisiko der Kläger/Einwender ist sehr gering, da der Streitwert solcher Verfahren eher im „ideellen Bereich“ angesiedelt ist. Die Einwendungen und Prozesse werden zu Medienspektakel „verkommen“ und über lange Zeit erhebliche Arbeitskraft der betroffenen Veterinärverwaltung binden.

Die Forderung nach mehr Tierschutz ist eine alte Forderung, vor allem auch der amtlichen Tierärzte. Allein die gesetzlichen Grundlagen, mehr Tierschutz – auch gegen Widerstände- durchzusetzen, fehlen.

Dort wo es die gesetzliche Möglichkeit für die Durchsetzung von mehr Tierschutz gibt setzen amtliche Tierärzte in NRW diesen Tierschutz konsequent um.

Das geplante Verbandsklagerecht ermöglicht aber auf keinem Bauernhof, bei keiner Hunde- oder Pferdehaltung und in keiner „Massentierhaltung“ die Durchsetzung von mehr Tierschutz. Die gesetzliche Möglichkeit dazu fehlt.

Es wird also ein Gesetz werden, dass mit großem Aufwand für alle Beteiligten keinerlei Fortschritt in Sachen Tierschutz bringen wird.

Wir fordern die Landesregierung auf, durch konkrete Gesetzesinitiativen , Verordnungen und Erlasse die Grundlage dafür zu schaffen, dass mehr Tierschutz von dem amtlichen Tierärzten auf rechtsstaatlicher Basis um- und durchgesetzt werden kann.

Dr. Georg Paß
(1. Vorsitzender)

Anlage: Stellungnahme des Dr. Roland Otto, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten Münster